



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOERN

Satzung

1.FSV Mainz 05 Fanclub Eppelborn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen 1. FSV Mainz 05 Fanclub Eppelborn.

Sitz des Vereins ist in 66571 Eppelborn, Deutschland.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein vertritt voll und ganz die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Grund- und Menschenrechte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Unterstützung sozial Bedürftiger, Förderung und Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Eppelborn und darüber hinaus sowie die Förderung des fairen Sportgedankens, insbesondere durch die faire Unterstützung des 1. FSV Mainz 05 in seinen Heim- und Auswärtsspielen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beteiligung an sozialen Projekten, Spenden an soziale Einrichtungen und Jugend sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger verwirklicht.

Der Verein trägt durch die Veranstaltung und das Mitwirken an Tanz- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, Fahrten, Sammlungen und anderen Aktionen aktiv zur Gestaltung des kulturellen Lebens in Eppelborn bei.

Des Weiteren wird durch die Austragung, Teilnahme und Förderung von Sportveranstaltungen und Sportvereinen der Sport unterstützt.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOERN

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten monetären Zuwendungen aus den Geldmitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine juristische oder natürliche Person, ob Vereinsmitglied oder nicht, durch Ausgaben, die dem Zweck und der Aufgabe der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein führt zwei Arten von Mitgliedern. Aktive Mitglieder und Jugendliche.

Aktive Mitglieder sind juristische Personen und natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Jugendliche gelten alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden Jugendliche automatisch und mit sofortiger Wirkung zu aktiven Mitgliedern des Vereins.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Bewerber zur Befolgung der Satzung, den Beschlüssen des Vorstands, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich zu stellen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten beifügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser muss sich mit mindestens einer 2/3-Mehrheit für die Aufnahme aussprechen.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOERN

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand, innerhalb von 3 Monaten, abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss mit einer 2/3-Mehrheit für die Aufnahme stimmen, um die Entscheidung des Vorstandes zu revidieren.

§ 8 Anwartschaft auf Vollmitgliedschaft

Der Vollmitgliedschaft geht ein Jahr Probezeit voraus. Personen unter 18 Jahren sind Anwartschaftsmitglieder. Die Vollmitgliedschaft tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch und mit sofortiger Wirkung ein, sofern die einjährige Probezeit bereits vorüber ist und durch den Vorstand keine Einwände aufgrund negativer Vorkommnisse bestehen.

§ 9 Verlust der Vollmitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft kann aufgrund von Verhaltensweisen und Vorkommnissen, die dem Ansehen des Vereins schaden, entzogen werden. Einem Vereinsmitglied kann in diesem Fall die Vollmitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden. Der Vorstand ist der betroffenen Person Rechenschaft schuldig. Diese kann bei der Mitglieder-versammlung Berufung fordern. Der Entschluss des Vorstandes kann durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Bei Verlust der Vollmitgliedschaft ruht das Stimmrecht.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, unehrenhaftes Verhalten, das den Verein schädigt oder verunglimpft, das Zuwiderhandeln gegen Richtlinien und Beschlüsse des Vereins oder ein Rückstand mit Beitragszahlungen von einem Jahr. Zur Zahlung des



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOORN

Beitrages bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet den jeweiligen Monatsbeitrag pünktlich in bar, durch Bankeinzug oder durch Banküberweisung zu entrichten.

Jedes Mitglied hat die Richtlinien zu beachten sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und zu beachten.

§ 12 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, näheres regelt die Mitgliederversammlung.

Änderungen über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern, mindestens jedoch aus insgesamt 7 Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 3 Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOORN

§ 15 Aufgaben der Vorstandes

Der Vereinsvorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung von vorhandenen Mitteln. Hierbei ist er an die Berücksichtigung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gebunden.

§ 16 Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. In diesem Fall ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können.

Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn mindestens sechs Personen des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind schriftlich in einer Niederschrift, dem Sitzungsprotokoll, festzuhalten. Dies ist die Aufgabe des Schriftführers. Bei Nichtanwesenheit wird das Satzungsprotokoll stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

§ 18 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet weder für entstandene Personen- noch für Sachschäden.

§ 19 Verwendung von Vereinsgeldern

Gelder des Vereins dürfen nur zu Zwecken, welche den Interessen des Vereins dienen, verwandt werden.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOEN

Je zwei Personen des Vorstandes dürfen zusammen ohne Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder über Ausgaben bis höchstens 100,- € entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).

Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren findet eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes (Generalversammlung) statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Ist niemand der Vorsitzenden anwesend, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPPELBORN

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist nicht zulässig.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vollmitglied stimmberechtigt.

Anwartschaftsmitglieder, deren einjährige Probezeit bereits vorüber ist, sind ebenfalls stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 23 Abstimmungen in den Versammlungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch schriftliche Stimmabgabe. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen sobald dies ein stimmberechtigtes Mitglied fordert.

§ 24 Kassenrevision

Die Revision der Kasse erfolgt durch die beiden Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wiederwahl ist zulässig.



1. FSV MAINZ 05 FANCLUB EPELBOORN

§ 25 Satzungsänderung

In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auf Anforderung bzw. Anweisung einer Behörde ist der Vorstand befugt die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu ändern.

§ 26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 27 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.08.2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Eppelborn, den 27.08.2021

Der Vorstand